

Erforderliche Unterlagen und Aufzeichnungen einer Besamungsstation / eines Samendepots

Mindestinhalte des Hengstverzeichnisses

(für jeden Hengste ein eigenes Verzeichnis als Buch, Ordner, Datei oder elektronische Datei)

(nach § 3 Satz 6, 10 und 11 SamEnV)

- Rasse, Name, Zuchtbuchnummer
- Zu- und Abgang (z.B. Besuch von Turnieren oder Zuchtschauen, Verkauf usw.)
- Gesundheitliche Entwicklung, Diagnoseuntersuchungen und die entsprechenden Testergebnisse, Behandlungen, Impfungen
- Datum und Untersuchungsbefunde der für den Besamungseinsatz erforderlichen Untersuchungen auf Infektiöse Anämie, Kontagiöse Equine Metritis (CEM) und Equine Virusarteritis nach den vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden und in den vorgeschriebenen Zeitabständen
- Datum und Untersuchungsbefunde fakultativ durchgeführter Untersuchungen (z.B. bakteriologische Untersuchung von Abstrichen, Untersuchung auf Rotz, Beschälseuche o.ä.)

Aufzeichnungen über die Gewinnung und Vernichtung von Samen

(nach § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr.1 TierZG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SamEnV)

- Daten der Spermagewinnungen und –aufbereitungen
- Angaben, mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet wurde (siehe unten „Kennzeichnung der Spermadosen“)
- Menge und bei mehrmaliger Samenentnahme pro Tier an demselben Tag die laufende Nummer des Ejakulates
- Art der Konservierung und Konfektionierung, Art und Menge des Verdünners, antibiotische Zusätze sowie die Anzahl und der genaue Aufbewahrungsort der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen
- wird Samen vernichtet:
 - o Datum der Vernichtung sowie die Angabe der Zuchtbuchnummer des Hengstes, dessen Samen vernichtet wird
 - o die Angaben nach § 6 SamEnV mit denen der Samen gekennzeichnet war
 - o Anzahl der betroffenen Samenportionen

Den oben aufgeführten Aufzeichnungen stehen im automatisierten Verfahren erstellte Unterlagen gleich.

Aufzeichnungen über die Abgabe bzw. den Empfang von Samen für jedes Spendertier

(nach § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierZG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, 3 und 4 SamEnV)

a) Abgabe von Samen an eine andere Besamungsstation oder ein Samendepot

- Datum der Abgabe
- Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
- Anzahl der abgegebenen Samenportionen
- Kennzeichnungsnummer der belieferten Besamungsstation bzw. des belieferten Samendepots

b) Abgabe von Samen an Tierhalter im Inland

- Datum der Abgabe
- Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
- Anzahl der abgegebenen Samenportionen
- im Falle § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 TierZG Name und Anschrift des Verwenders (TA, Fachagrarwirt für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragter)

- im Falle § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 TierZG die Bestätigung, dass bei dem Empfänger die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Nachweis über einen erfolgreich besuchten Lehrgang für Eigenbestandsbesamer vom Empfänger anfordern)
 - Name und Anschrift des Empfängers (in Normalfall der Stutenbesitzer)
- c) Empfang von Samen von einer anderen Besamungsstation bzw. von einem Samendepot
- Datum des Empfanges
 - Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
 - Anzahl der empfangenen Samenportionen
 - Kennzeichnungsnummer der abgebenden Besamungsstation / des abgebenden Samendepots

Den oben aufgeführten Aufzeichnungen stehen im automatisierten Verfahren erstellte Unterlagen gleich.

Kennzeichnung der Spermadosen

(§ 6 SamEnV)

- Datum der Spermagewinnung
- Rasse
- Identität (Zuchtbuchnummer und Name) des Spendertieres
- Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation / des Samendepots

Aufzeichnungen bei Verwendung von Samen anderer Besamungsstationen bzw. Samendepots (Besamung mit Fremdsamen auf eigener Station)

(§ 2 Nr. 11 Buchstabe a oder b, § 14 Abs. 3 TierZG in Verbindung mit § 8 SamEnV)

- die Kennzeichnungsnummer oder Name und Anschrift der Besamungsstation bzw. des Samendepots von der oder dem der Samen abgegeben wurde
- Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
- Name der Person, welche den Samen verwendet hat (Besamer)
- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
- ist die zu besamende Stute nach § 2 Nr. 11 Buchstabe a oder b TierZG ein Zuchttier oder handelt es sich bei dem Samenspender um einen Prüfhengst muss zusätzlich die Zuchtbuchnummer der Stute aufgezeichnet werden

Den oben aufgeführten Aufzeichnungen stehen

- im automatisierten Verfahren oder in Informationssystemen erstellte Unterlagen sowie
- Lieferscheine, die die oben aufgeführten Angaben enthalten oder auf denen diese Angaben durch den Verwender des Samens eingetragen sind

gleich.

Besamungsverträge (schriftlich) mit den Tierhaltern

- Mustervertrag enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen und damit notwendigen Aufzeichnungen der Besamungsstation / des Samendepots und des Tierhalters
- Der Besamungsvertrag selbst nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, hilft jedoch die Rechte und Pflichten der Besamungsstation / des Samendepots und des Tierhalters zu definieren
- es können weitere Punkte hinzugefügt werden
- die mit Gesetzesbezug versehenen Passagen sollten Bestandteil des Vertrages bleiben, um den verpflichtenden Charakter dieser Vertragsinhalte zu verdeutlichen

Verträge (schriftlich) mit den Besamern (Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter)

- gesetzlich nicht mehr gefordert, hilft jedoch die Rechte und Pflichten der Besamungsstation / des Samendepots und des Besamers zu definieren
- laut § 14 Abs. 1 TierZG dürfen Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte Samen zur künstlichen Besamung nur im Auftrag von Besamungsstationen oder Samendepots in Tierbeständen der Abnehmer nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.
- Beispiel für einen Vertrag über diesen Auftrag ist auf der Internetseite der LfL zu finden

Unterschied zwischen Samenauslieferung und Samenabgabe

- Samenabgabe an Tierhalter (Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Besamung) über eine Besamungsstation, ein Samendepot bzw. an Eigenbestandsbesamer
- Samenauslieferung an Besamer (Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Eigenbestandsbesamer oder Besamungsbeauftragter)
- Personen an die Samen ausgeliefert wird, müssen mit der Besamungsstation / dem Samendepot einen Vertrag schließen, d.h. sie besamen immer im Auftrag der Besamungsstation / des Samendepots und haben über die Verwendung des Samens lückenlose Aufzeichnungen zu machen

Praktischer Ablauf einer Besamung

1. Besitzer der Stute benachrichtigt bei Rosse der Stute seinen Tierarzt (TA)
2. TA oder Stutenbesitzer bestellt bei Besamungsstation / dem Samendepot den gewünschten Samen
3. Besamungsstation / Samendepot verschickt Samen und damit im Idealfall jeweils Vertrag mit Stutenbesitzer und TA (nur wenn noch keine Verträge mit der Station vorliegen) sowie dem Samenverwendungsnachweis (SVN) (jeweils eine Ausfertigung für Züchter, TA und Besamungsstation / Samendepot) je nach Absprache an den Besitzer oder TA
4. TA bescheinigt bei Eintreffen des Samens dessen Empfang und überprüft die Qualität
5. Deckschein für die Stute (PER, Zuchtverband) benötigt der TA vor der Besamung (vom Besitzer rechtzeitig anzufordern) um die Stute eindeutig identifizieren zu können
6. TA trägt auf Samenverwendungsnachweis Besamungsdaten ein
7. die für die Besamungsstation / das Samendepot bestimmte Ausfertigung des SVN und der Deckschein werden nach der Besamung an die Besamungsstation / das Samendepot zurückgeschickt
8. Besamungsstation / Samendepot füllt an Hand der Daten des SVN den Deckschein aus und unterschreibt als Hengsthalter den Deckschein